

Fraktion B90/Grüne
Frau Dr. Seidel

Fachbereich Recht, Bauen, Umwelt,
Kataster und Vermessung
Fachdienst Umwelt

Herr Zunft
komm. Fachdienstleiter

Besucheradresse:
14513 Teltow, Am Teltowkanal 7

Telefon: 03328-318408 Fax: 03328-318580
umwelt@potsdam-mittelmark.de

Unser Zeichen: 46.00Zu
Ihr Zeichen: A/2019-6/013
Datum: 24.08.2019

Anfrage Nr.: A/2019-06/013
Allgemeinverfügung zum Verbot der Wasserentnahme mittels Pumpen aus
Oberflächengewässern zu Bewässerungszwecken

Sehr geehrte Frau Dr. Seidel,

Ihre Anfrage vom 10.10.2019 lässt sich wie folgt beantworten:

1. Konnte die Umweltbehörde diese Entwicklung nicht vorhersehen?

Zur Beantwortung der Frage ist auf den zugrundeliegenden Sachverhalt hinzuweisen. Die Stadt Werder (Havel) hat die Aussetzung der Vollziehung von der Allgemeinverfügung beantragt und im Zuge dessen eine wasserrechtliche Nutzungsgenehmigung (1. Nachtrag vom 10.08.1988 zur wasserrechtlichen Nutzungsgenehmigung für die Entnahme von Oberflächenwasser aus dem Glindower See zur Beregnung landwirtschaftlicher Nutzflächen vom 03.06.1982 –Reg.-Nr.: WV-HVI-GB-1) vorgelegt, aus der sich die zulässige Entnahme von 4.274.7000 m³/a Oberflächenwasser aus dem Glindower See ergibt. Dies entspricht einer mittleren täglichen Entnahmemenge von 11.711,5 m³.

Die Allgemeinverfügung des Landkreises Potsdam-Mittelmark bezieht sich indes nicht auf wasserrechtliche Erlaubnisse dieser Größenordnung, da die Untere Wasserbehörde hierfür nicht zuständig ist.

Gemäß § 2 Satz 1 Nr. 6 Wasserbehördenzuständigkeitsverordnung- WaZV ist für Erlaubnisse mit einer mittleren täglichen Entnahmemenge von mehr als 5.000 m³ aus Oberflächengewässern die obere Wasserbehörde (LfU) zuständig.

Eingedenk dessen ist die Allgemeinverfügung nicht aufgehoben worden, sondern es ist festgestellt worden, dass diese die besagte Wasserentnahme nicht berührt.

2. Welche Konsultationen in der Kreisverwaltung erfolgten, bzw. welche Fachbereiche wurden beteiligt, bevor die Allgemeinverfügung veröffentlicht wurde?

Eine Behördenbeteiligung sieht das Wasserrecht in diesen Fällen nicht vor, so dass eine solche nicht durchgeführt wurde.

3. Existiert ein Stufenprogramm, nach dem Verbote der Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern geregelt wird?

Ein Stufenprogramm existiert nicht. Als Entscheidungsfindung, ob es angemessen ist Maßnahmen zur Beschränkung der erlaubnisfreien Gewässerbenutzungen bzw. der Einschränkung von existierenden Erlaubnissen oder Bewilligungen durch Nebenbestimmungen, z. B. in Form der Allgemeinverfügung vorzunehmen, bildet der hydrologische Wochenbericht des Landesamtes für Umwelt. Der hydrologische Wochenbericht enthält die aktuellen Abflusswerte. Durch das Ministerium für ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) sind Niedrigwasserdaten für das landeseigene Pegelmessnetz übergeben worden. Darin aufgeführt sind der Niedrigwasserabfluss (NQ), der mittlere Niedrigwasserabfluss (MNQ), der niedrigste bekannte Abfluss (NNQ) sowie der mittlere Abfluss (MQ). Seitens des MLUL sollen die unteren Wasserbehörden, sobald in drei aufeinanderfolgenden Wochenberichten am maßgeblichen Richtpegel für das betreffende Flussgebiet der Jahreswert des MNQ erreicht bzw. unterschritten wird, Maßnahmen des wasserrechtlichen Vollzuges zum sparsamen Wasserverbrauch im gesamten Einzugsgebiet ergreifen.

4. Werden bei der Betrachtung die Gewässer I Ordnung und die Gewässer II unterschieden? Und kann man noch weitere Belastungsstufen für Gewässer im Kreis einführen?

Eine Unterscheidung in Gewässer I oder II Ordnung spielt dabei keine Rolle; siehe Punkt 3.

5. Ist es bei Wassermangel und bei Dürreperioden überhaupt noch legitim, Wasser zu Beregnungszwecken zu entnehmen? Gibt es diesbezüglich Unterschiede zwischen Tiefbrunnen, einfachen Brunnen und oberirdischen Gewässern?

Die Frage, ob es „legitim“ ist, Wasser zu entnehmen, verstehe ich dahingehend, ob es rechtlich zulässig ist.

Rechtlich zulässig ist die Wasserentnahme, wenn eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis vorliegt.

In Bezug auf die Wasserentnahme auf Tiefenbrunnen, einfachen Brunnen und oberirdischen Gewässern ist selbstredend zu unterscheiden, da das jeweilige System im Zusammenhang zu betrachten ist. Insoweit bestehen naturgemäß Unterschiede bei Grundwasserneubildung bzw. beim Oberflächenabfluss. Zu beachten ist des Weiteren, ob es zwischen den Grundwasserleitern hydraulische Fenster gibt, so dass sich diese beeinflussen. Oberflächengewässer können ebenfalls Grundwasserkontakt haben.

Seite 3

6. Wann ist die Grenze der Wasserentnahme erreicht? Die Gräben liegen teilweise trocken bzw. mit geringem Durchfluss und durch Sonneneinstrahlung wächst die Biomasse, die dann beim Absterben zur weiteren Überdüngung der Gewässer führt.

Die Grenze ist dann erreicht, wenn das Wasserdargebot nicht ausreichend vorhanden ist; siehe Punkt 3.

Freundliche Grüße

Blasig
Landrat